

S. 120 / Nr. 30 Militärflichtersatz (d)

BGE 74 IV 120

30. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 16. Juni 1948 i. S. Mahler gegen Statthalteramt Hochdorf.

Seite: 120

Regeste:

Art. 1 Abs. 1 und 3 Erg. MStG. Die schuldhafte Nichtbezahlung des Militärflichtersatzes ist nur strafbar, wenn eine zweimalige Mahnung nachgewiesen ist. Anforderungen an den Beweis.

Art. 1er al. 1 et 3 LCTM. Le non-paiement de la taxe militaire n'est punissable que si deux sommations sont prouvées. Comment fournir cette preuve?

Art. 1° cp. 1 e 3 LCTM. Il debitore che per colpa propria non ha pagato la tassa militare è punibile soltanto se sono provati due inviti successivi. Come dev'esser fornita questa prova?

Aus den Erwägungen:

Es ist nicht dargetan, dass der Beschwerdeführer gemäss Art. 1 Abs. 1 und 3 Erg. MStG zweimal zur Zahlung gemahnt wurde. Der Sektionschef behauptet zwar, den Beschwerdeführer das erste Mal am 12. August und das zweite Mal am 15. November 1947 gemahnt zu haben. Er gibt aber zu, dass bloss die zweite Mahnung durch eingeschriebenen Brief erfolgt sei. Für die Zustellung der ersten Mahnung fehlt es demnach an einem Beweis. Die leeren Formulare, die der Sektionschef seiner Vernehmlassung beigelegt hat, tun nicht einmal zwingend dar, dass ein entsprechender Brief tatsächlich der Post übergeben und noch weniger, dass er durch diese dem Beschwerdeführer zugestellt wurde. Eine Vermutung dafür in dem Sinne, dass der Adressat den in der Regel unmöglichen negativen Beweis des Gegenteils zu erbringen hätte, darf bei Beförderung einer Mitteilung durch einfachen (nicht eingeschriebenen) Brief nicht aufgestellt werden, wenn vom Empfange der Eintritt einer für den Adressaten nachteiligen Rechtsfolge abhängt (BGE 61

Seite: 121

I 7 ff; 70 I 65 ff). Ob, wie der Sektionschef behauptet, «ordentlicherweise» allgemein nur das zweite Mal mit eingeschriebenem Brief gemahnt wird, ist unerheblich. Dieses Verfahren mag wegen der Kosten üblich und praktisch sein. Zahlt aber ein Pflichtiger auch auf die zweite Mahnung hin nicht, bleibt nichts anderes übrig, als ihn nochmals zu mahnen und sich den Beweis dafür durch Einschreibung des Briefes oder sonstwie durch Zustellung gegen Empfangsbescheinigung zu sichern. Der Beschwerdeführer hätte allerdings höchstwahrscheinlich auch nicht bezahlt, wenn er nachgewiesenermassen zweimal gemahnt worden wäre. Dies ist jedoch unerheblich, weil der Nachweis der zweimaligen Mahnung formelle gesetzliche Voraussetzung für die Strafbarkeit ist.

Das angefochtene Urteil muss deshalb aufgehoben und die Sache zurückgewiesen werden. Der Vorinstanz braucht keine Gelegenheit zu weiteren Erhebungen gegeben zu werden, weil die zweimalige Mahnung, wie sich aus der Vernehmlassung des Sektionschefs ergibt, nicht bewiesen werden kann und demnach nur die Freisprechung in Betracht kommt